



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 17.12.2024, Zahl: 817-2/2024 betreffend die Friedhofsordnung.

Gemäß § 26 Kärntner Bestattungsgesetz (K-BStG) LGBL.Nr. 61/1971 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 105/2022 wird folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. **Geltungsbereich**
Diese Friedhofsordnung gilt für den im Eigentum und Besitz der Stadtgemeinde Friesach befindlichen Friedhof in der Lastenstraße in Friesach.
2. **Verwaltung und Aufsicht**
Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Stadtgemeinde Friesach.
3. **Anlage und Art der Benützung**
Der Friedhof besteht aus den Grundstücken 1284 und 1285/5 sowie den Bauflächen 310 und 311, EZ. 413 der KG. Friesach. Die Anlage ist dem Zweck ihrer Einrichtung entsprechend zu nützen.
4. **Infrastrukturanlagen**
 - a) Aufbahrungshalle mit Toiletten (barrierefrei)
 - b) Zwei Abfallplätze
 - c) Parkplätze in ausreichender Anzahl
 - d) Drei Wasserentnahmestellen

II. Ordnungsvorschriften

1. **Öffnungszeiten**
Der Friedhof ist ganzjährig geöffnet.
2. **Verhalten der Friedhofsbesucher**
Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
 - c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
 - d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
 - f) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen.
3. **Gewerbliche Arbeiten**
 - a) Steinmetze, Gärtner etc. bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
 - b) Alle Arbeiten sind so vorzunehmen, dass dadurch Begräbnisfeierlichkeiten nicht gestört werden.
 - c) Die Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabeinfassungen ist am Friedhofsgelände nicht gestattet.

4. Ruhefristen

Die Benützungsdauer beträgt für die Gräber 10 Jahre, für Grüfte 25 Jahre.

5. Bestattungsanlagen

Der Friedhof besteht aus einer Fläche zur Bestattung von Leichen und einer Fläche zur Bestattung von Leichenaschen (Urnen).

6. Grabarten

Die Gräber werden eingeteilt in Reihengräber, Kindergräber, Einzelgräber, Familiengräber, Urnengräber, Urnennischen und Urnenschächte.

Die Reihen- und Kindergräber werden nach dem bei der Friedhofverwaltung (Stadt-gemeinde Friesach) zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegten Gräberplan fortlaufend belegt.

7. Größe der Grabstätten

Reihen- und Einzelgräber sind 2,00 m lang und bis 1,30 m breit.

Kinder- bzw. Urnengräber sind 1,10 m lang und bis 0,80 m breit.

Familiengräber sind 2,00 m lang und bis 2,50 m breit.

8. Nutzungsrecht

- a) Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
- b) Der Erwerb eines Reihen- oder Kindergrabes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.
- c) Durch den Erwerb eines Familiengrabes können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.
- d) Ein neues Grab wird nicht beigestellt, wenn auf dem Friedhof bereits ein Grab besteht, in das die Leiche nach Pkt. c) beigesetzt werden kann.
- e) Das Grabbenutzungsrecht wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes erworben. Die Höhe dieses Entgeltes beträgt auf die Dauer der Ruhefrist

| | | |
|--|------|---------------|
| für ein Mauergrab | EURO | 502,45 |
| für ein Kindergrab | EURO | 211,25 |
| für ein Urnengrab/Urnennische | EURO | 317,46 |
| für alle übrigen Gräber , je Einzelgrab | EURO | 317,46 |
| Pauschalkostenersatz für Fundamente im erweiterten Friedhof | | |
| (bei Erstvergabe) je Grab | EURO | 278,08 |
| Pauschalkostenersatz für Urnennischen (bei Erstvergabe) je Nische | EURO | 266,15 |
| Baumbestattung für Nutzungsdauer 50 Jahre | EURO | 716,08 |
| Pauschalkostenersatz für Ahnentafel (Baumbestattung) | EURO | 59,68 |

- f) Eine Übertragung des Grabbenutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Friesach möglich.
- g) Eine Grabstätte kann, wenn aus öffentlichen Rücksichten erforderlich, vom Bürgermeister ganz oder zum Teil der Benützung entzogen werden. Von dem vom Bürgermeister festgesetzten Zeitpunkte an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Über allfällige Ersatzansprüche für bereits geleistete Gebühren der Nutzungsberechtigten an Grabstätten entscheidet im Berufungswege der Stadtrat.
- h) Der Vorkauf von Grabstätten ist möglich, wenn für diese ein Grabmal auf Fundamentstreifen aufgestellt wird.

9. Übergang des Benützungsrechtes

Das Benützungsrecht steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich. Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf denjenigen über, der nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Erbrechtes hierzu berufen ist.

10. Erlöschen des Benützungsrechtes

- a) Das Benützungsrecht erlischt:
 - nach Ablauf der dem Benützungsberechtigten bekanntgegebenen Benützungsdauer;
 - durch Verzicht;
 - durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühr;

- durch Entzug des Benützungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung infolge gröblicher Verletzung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung;
 - wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß instandgehalten bzw. gepflegt wird und der Benützungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht binnen einer angemessenen Frist für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt.
- b) Aus dem Verzicht auf das Benützungsrecht der Grabstätte oder des Entzuges des Benützungsrechtes vor Ablauf der Benützungsdauer ergibt sich kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits erlegten Gebühr.
- c) Kommt der Benützungsberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht nach, seine Grabstätte ordnungsgemäß zu pflegen, so kann diese die Grabstätte von Amts wegen auflösen. Die für das Abräumen der Grabstätte entstandenen Kosten sind dem bis dahin Benützungsberechtigten in Rechnung zu stellen.
- d) Der Benützungsberechtigte ist bei Auflassung bzw. Erlöschen des Benützungsrechtes verpflichtet, die Grabstätte im abgeräumten Zustand an die Stadtgemeinde Friesach zu übergeben.
- e) Nach Ablauf bzw. Erlöschen des Benützungsrechtes sind die beigesetzten Leichenreste und Aschenreste (Urnen) zu entfernen und - soweit dafür keine andere Vorsorge getroffen wurde - dieselben in einem Sammelgrab beizusetzen.

11. Gestaltung der Grabstätten

Die Gestaltung der Grabstätte muss spätestens sechs Monate nach der Beisetzung erfolgen, widrigenfalls wird die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten eingeebnet.

Die Errichtung und Gestaltung der Grabstätte hat im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung und unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirkung zu erfolgen. Sie muss der Würde des Ortes entsprechen, material-, werkgerecht und dauerhaft sein; weiters muss die Grabstätte bis zum Ablauf der Nutzungsdauer ordnungsgemäß instandgehalten und gepflegt werden.

Bäume, Ziersträucher und dergleichen dürfen den Zutritt zu den Wegen und die benachbarten Grabstätten nicht erschweren und in die benachbarten Grabstätten nicht hineinreichen. Die Wuchshöhe darf 1,40 Meter nicht übersteigen.

Änderungen an der bestehenden Friedhofsmauer dürfen nur nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sowie Kerzenreste sind sofort von der Grabstätte zu entfernen.

12. Grabmale

Im Friedhof dürfen die neu errichteten Grabzeichen nicht höher als 1,50 m sein.

Die Verwendung von Kunststoff und Plastik ist nicht gestattet. Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.

Grabmale an Mauern müssen so errichtet werden, dass eine Reparatur an der Mauer möglich ist.

13. Grabstätten im erweiterten Friedhof Friesach

a) Allgemeine Bestimmungen

Im erweiterten Friedhof Friesach (Grundstücks Nr. 1285/5) ist die Reservierung von Grabstätten möglich. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt der Reihe nach und wird in Einzel- und Familiengrabreihen eingeteilt.

Jedes Einzelgrab hat eine Breite von 1,20 m, die des Familiengrabes von 2,40 m. Die Tiefe der Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung der Stadtgemeinde Friesach festgesetzt.

Im Feld 1 sind die Grabmäler ausschließlich auf den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Fundamenten zu errichten.

Die Urnengräber werden im Feld I und im Feld II angelegt.

Feld I: Urnenschächte, maximale Größe von 1,10 m x 1,40 m inklusive Umrandung.

Feld II: Urnengräber (für Erdbestattung Urnen), Steinhöhe maximal 80 cm, Breite höchstens 60 cm inkl. Sockel, Rabatte vor dem Stein 40 cm; gesamte Grabstellenbreite 1,10 m.

b) Gestaltung der Grabstätten

Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten hat längstens binnen sechs Monaten nach einer Beerdigung zu erfolgen, widrigenfalls die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten eingeebnet und begrünt wird.

Die Gestaltung der Grabstätte hat im Einvernehmen mit der Friedhofverwaltung zu erfolgen. Nicht gestattet ist die Pflanzung und Entfernung von Bäumen und Sträuchern, das Ausheben von Rasen im gesamten Friedhofsgelände und das Versetzen von Holzeinfassungen.

Vor den Urnengräbern ist die gärtnerische Gestaltung lediglich auf einer Fläche von 40 cm vor der Mauer und in Rasenhöhe gestattet.

Die Errichtung von Einfassungen und Grabkränzen (Ovale, Sterne usw.) bei Grabstätten in den Feldern ist verboten.

Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten wird wie folgt festgelegt:

Die Anlage der Grabstätte hat in Rasenhöhe zu erfolgen. Zur individuellen Gestaltung wird eine Fläche vor dem Grabmal von 60 cm x der Grabbreite zur Verfügung gestellt. Der verbleibende Teil ist als Rasenfläche anzulegen. Die Aufschüttung von Grabhügeln ist untersagt. Eine Verlegung von Natursteinplatten ist nicht gestattet. Verwelkte Blumen, Kränze sowie Kerzenreste sind sofort von der Grabstätte zu entfernen.

c) Errichtung von Grabmälern

Für die Errichtung und Änderung von Grabmälern (Grabsteine, Kreuze, Platten) ist bei der Friedhofverwaltung mittels aufliegenden Formblattes um die Zustimmung anzusuchen.

Bei Grabstätten dürfen Grabmäler die Höhe von 130 cm nicht übersteigen (normale Kreuze 130 cm). Bei filigranen, schmiedeeisernen Anordnungen beträgt die maximale Höhe 170 cm.

Entgegen diesen Bestimmungen errichtete Grabmäler werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofverwaltung entfernt.

Bei freiwilliger bzw. verfügter Auflassung von Grabstätten sind die Grabmäler vom bisherigen Nutzungsberechtigten innerhalb von sechs Monaten aus dem Friedhof zu entfernen.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung werden die Grabmäler von der Friedhofverwaltung entfernt und gehen unverzüglich in das Eigentum der Stadtgemeinde über.

d) Baumbestattung

Die Beisetzungen erfolgen mittels Biourne um die Trauerweide. Eine Gestaltung der Grabstätte ist nicht gestattet. Je Grabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden.

14. Haftung

Die Stadtgemeinde Friesach haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der von wen immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

15. Grabherstellung

Die Grabherstellungsarbeiten werden durch ein autorisiertes Unternehmen, welches von der Stadtgemeinde bestimmt wird, durchgeführt und in Rechnung gestellt. Die Preise für das Öffnen und Schließen von Grabstätten sind bei der obgenannten Firma zu erfragen.

Bei freiwilliger bzw. verfügter Auflassung von Grabstätten sind die Grabmäler vom bisherigen Nutzungsberechtigten innerhalb von sechs Monaten aus dem Friedhof zu entfernen.

III. Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom 19.12.2023, Zahl: 8170-2/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner